



Dr. Sebastian Berg – Infos zum Autor

NEUERUNGEN IM ARBEITSRECHT seit 1. August 2022

Kurz vor Torschluss hat die Bundesregierung eine EU-Richtlinie im Arbeitsrecht umgesetzt. Die diversen Änderungen, die am 1. August in Kraft getreten sind, betreffen insbesondere das Nachweisgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Im Fokus steht die Unterrichtung der Arbeitnehmer über wesentliche Arbeitsbedingungen – auch über die Formulierungen der üblichen Musterarbeitsverträge hinaus, die sich regelmäßig im Netz finden lassen. Da Verstöße mit Bußgeldern von bis zu 2.000 EUR je Arbeitnehmer geahndet werden können, lohnt sich der Blick nicht nur bei neuen, sondern auch bei bestehenden Arbeitsverhältnissen. Denn auch für laufende Arbeitsverhältnisse ergeben sich neue Pflichten.

Neue Arbeitsverhältnisse und Anpassung von bestehenden Verträgen

Bei neuen Arbeitsverhältnissen sowie bei der Anpassung von bestehenden Verträgen sollten die folgenden Punkte in jedem Fall beachtet werden:

- Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer künftig zusätzlich über das Schriftformerfordernis einer Kündigung, Fristen für die Kündigung und zudem auch über die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage informieren. Außerdem muss die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden sowie deren konkrete Voraussetzungen geregelt werden.
- Neben der Arbeitszeit sind auch vereinbarte Ruhepausen und die Möglichkeit der Wahl des Arbeitsortes zu konkretisieren. Bietet der Arbeitgeber betriebseigene Fortbildungen an, muss dieser seine Arbeitnehmer über etwaige Teilnahmeansprüche informieren. Ähnlich verhält es sich mit der betrieblichen Altersversorgung: Sagen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine solche zu, müssen sie den Namen und die Anschrift des Versorgungsträgers schriftlich mitteilen.

- Ferner sind die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts genauer mitzuteilen. So müssen die einzelnen Vergütungsbestandteile (z. B. für Überstunden, Zuschläge, Sonderzahlungen) jeweils getrennt angegeben werden. Auch die Art der Auszahlung ist, neben der Fälligkeit, mitzuteilen.
- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen muss künftig die vorhersehbare Dauer bzw. das Enddatum angegeben werden. Ferner sind pauschale Probezeitklauseln unwirksam. Die Dauer der Probezeit muss bei befristeten Arbeitsverhältnissen stattdessen im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses stehen.

Altverträge ohne Änderungen

Für alle übrigen Altverträge greift eine sogenannte „Nachunterrichtungspflicht“. Danach müssen Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer ab dem 1.8.2022 über wesentliche Arbeitsbedingungen schriftlich unterrichten, sofern der Arbeitnehmer den Arbeitgeber hierzu auffordert. Arbeitgeber müssen also nicht von sich aus tätig werden, aber auf Rückfragen vorbereitet sein. Daher empfiehlt es sich, einen entsprechenden Informationsbogen bereits im Vorfeld vorzubereiten, sofern Altverträge nicht ohnehin grundsätzlich aktualisiert werden.

Mit den arbeitsrechtlichen Neuerungen zwingt der Gesetzgeber Arbeitgeber, kurzfristig zu handeln. Zur Vermeidung von Bußgeldern sowie Nachteilen in arbeitsrechtlichen Verfahren sollten bestehende Vertragsmuster also unbedingt überarbeitet und die Informationspflichten in die Standardprozesse integriert werden.

Autoren: RA Dr. Sebastian Berg und
RAin Antonia Strubelt

WWW.KWM-LAW.DE

So geht crossmedial auf **ZWP ONLINE**

Die Klassiker

Infos zu unseren
Industriepartnern



Infos zu unseren
Autoren



Programmhefte
und Anmeldung zu
Veranstaltungen



Die Neuen

Hier geht's zu den reingehört-Folgen
der ZWP 2022



Noch nicht sattgesehen?



Hier gibt's mehr
Bilder.

QR-Code zu mehr
Bildern und/oder mehr
Text – weil mehr einfach
besser ist!

Noch nicht sattgesehen?



Hier geht's zum
Video.

QR-Code zu
mehr Text auf
ZWP online



Die **Icons** weisen den
Weg: Video, Bildergalerie,
vertiefender Text oder
Updates per Newsletter

Darüber hinaus



Zum Herausheften



Tipps zum
Herausheften



Zahnbekenntnisse

Stadt
PRAXIS

Die zahnärztliche
Versorgung
in Randregionen *Land*

PRAXIS BACKSTAGE

Themenformate zum Mitmachen:

Zahnbekenntnisse, PRAXIS BACKSTAGE und
LandZahnWirtschaft